

22. 1. Kann sich die Erhebung der Scheidungsklage eines deutschen Ehegatten vor einem ausländischen, nach deutschem Recht an sich zuständigen Gericht als eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung im Sinne des § 826 BGB. darstellen?

2. Worin besteht in diesem Falle der zu leistende Ersatz?

BGB. §§ 249, 251, 826.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1938 i. S. Ehemann G. (Bekl.)
w. Ehefrau G. (Kl.). IV 224/37.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien, deutsche Reichsangehörige, haben am 10. Oktober 1908 in M. die Ehe geschlossen, aus der eine jetzt volljährige Tochter und ein noch minderjähriger Sohn hervorgegangen sind. Seit dem

Mai 1927 leben sie getrennt, nachdem der Beklagte im Jahre 1926 mit der ledigen F. B., der er sein Eheversprechen gab, ein Liebesverhältnis angeknüpft hatte, das er noch heute unterhält. In den Jahren 1927 und 1930 erhob der Beklagte gegen die Klägerin vor dem Landgericht R. Scheidungsklagen. Beide Klagen wurden abgewiesen. Ebenso verfiel der Abweisung eine von ihm im Jahre 1933 vor dem Landgericht B. gegen die Klägerin erhobene Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft. Alsdann erhob der Beklagte im März 1935 vor dem lettischen Bezirksgericht in R. Scheidungsklage gegen die Klägerin. Das Bezirksgericht wies die Klage wegen Unzuständigkeit ab. Die Berufung des Beklagten führte dazu, daß das Appellationsgericht in R. die Zuständigkeit des Bezirksgerichts bejahte und diesem die Sachentscheidung aufgab. Über die von der Klägerin hiergegen erhobene Kassationsklage hatte der Oberste Lettische Gerichtshof zur Zeit des Erlasses des Berufungsurteils in der vorliegenden Sache noch nicht entschieden.

Die Klägerin erblickt in diesem Klagevorgehen des Beklagten vor den lettischen Gerichten eine gegen sie gerichtete unerlaubte Handlung im Sinne des § 826 BGB. Sie bringt vor, der Beklagte wolle die im Inland mangels ausreichender Scheidungsgründe für ihn unerreichtbare Ehescheidung trotz fortgesetzter eigener schwerster Eheverfehlungen durch Inanspruchnahme der lettischen Gerichte herbeiführen, um sich ihrer zu entledigen und seine Geliebte heiraten zu können. Mit der Klage verlangt sie vom Beklagten die Zurücknahme seiner vor dem lettischen Gericht erhobenen Scheidungsklage und die Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten, die sie in Höhe von 3675 RM. für ihre Rechtsverteidigung vor den lettischen Gerichten aufgewandt haben will. Der Beklagte bittet um Abweisung der Klage. Er bestreitet das Vorliegen einer unerlaubten Handlung und macht geltend, daß er mit seiner im Ausland erhobenen Scheidungsklage von einem ihm nach deutschem Recht zustehenden Rechtsbehelf in erlaubter Weise Gebrauch mache.

Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Zutreffend haben die Vorderrichter die Frage, ob das Verhalten des Beklagten eine unerlaubte Handlung darstelle, nach deutschem

Recht beurteilt, da ein Tatbestandsteil, nämlich die unerläßliche Klageaufstellung an die in R. wohnende Klägerin, im Inland verwirklicht worden ist (RGKomm. Vorbem. 7 vor § 823 BGB.).

Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Beklagte für sich ernstlich einen Wohnsitz in R. begründet hatte, als er dort die Scheidungsklage gegen die Klägerin erhob, und zwar geht es hierbei ersichtlich auch davon aus, daß es sich um einen Wohnsitz im Sinne des deutschen Rechts gehandelt habe. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß dann, wenn der Ehemann einen Wohnsitz im Inland und einen zweiten im Auslande hat, die Scheidungsklage sowohl bei dem für den inländischen Wohnsitz zuständigen deutschen Landgericht als auch bei dem ausländischen Gericht, welches nach dem in Betracht kommenden ausländischen Recht zuständig ist, erhoben werden kann (RGZ. Bd. 102 S. 82, Bd. 145 S. 77). Das schließt aber, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, nicht aus, daß sich die Anrufung des ausländischen Gerichts durch einen deutschen Ehegatten im Einzelfall als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise darstellt. Die Revision will dies nicht gelten lassen. Sie ist der Meinung, eine sittenwidrige Handlung könne keinesfalls darin gefunden werden, daß ein deutscher Reichsangehöriger ein nach deutschem Recht zuständiges Gericht anrufe; auch stehe die Beurteilung dieses Vorgehens lediglich dem zulässigerweise angerufenen Gericht zu. Hierin kann der Revision nicht beigetreten werden. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts muß § 826 BGB. auch auf eine in Ausübung eines formalen Rechts vorgenommene Handlung Anwendung finden, falls diese einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zufügt (vgl. u. a. RGZ. Bd. 58 S. 214, Bd. 62 S. 137, Bd. 155 S. 58; WarnRspr. 1911 Nr. 79). Besteht die gegen die guten Sitten verstoßende Handlung in der Anrufung eines ausländischen Gerichts, so ist es im Gegensatz zur Ansicht der Revision rechtlich statthaft, dies zu verhindern, selbst wenn das ausländische Gericht nach deutschem Recht an sich zuständig ist. Darin liegt kein Eingriff in die ausländische Gerichtsbarkeit. Einen solchen Eingriff hat das Berufungsgericht auch nicht insofern begangen, als es im Rahmen der Schadensersatzklage aus § 826 BGB. u. a. geprüft hat, ob dem Beklagten ein Scheidungsgrund aus § 1568 BGB. zur Seite steht. Der dem lettischen Gericht zustehenden Beurteilung der ihm unterbreiteten Scheidungsgründe nach lettischem

Recht, das von ihm gemäß dem das lettische zwischenstaatliche Ehe-recht beherrschenden Wohnsitzgrundsatz anzuwenden ist, wird hierdurch, solange überhaupt die Klage bei ihm anhängig ist, nicht vor-gegriffen. Auch auf die Vorschriften des § 328 B.P.D. vermag sich die Revision für ihren Standpunkt nicht mit Erfolg zu berufen. Es handelt sich im vorliegenden Rechtsstreit nicht um die Frage, ob ein ausländisches Urteil im Inland anzuerkennen ist, sondern darum, zu verhindern, daß ein solches Urteil ergeht, weil sich das Vor-gehen vor dem ausländischen Gericht unter den gegebenen Ver-hältnissen als eine zum Schadenersatz verpflichtende unerlaubte Handlung darstellt. Die Beurteilung dieses Tatbestandes steht im vollen Umfang dem von der Klägerin in zulässiger Weise angerufenen deutschen Gericht zu.

Die Sittenwidrigkeit erblickt das Berufungsgericht darin, daß der Beklagte, dem nach deutschem Recht kein Scheidungsgrund gegen die Klägerin zur Seite stehe, die von ihm durch sein eigenes gesetz- und pflichtwidriges Verhalten herbeigeführte langjährige Trennung der Parteien dazu benutze, um hieraus den Scheidungsgrund des dreijährigen ununterbrochenen Getrenntlebens der Ehegatten aus Art. 50 des lettischen Ehegesetzes vom 1. Februar 1921 herzuleiten und diesen Scheidungsgrund bei dem nach Art. 63 dieses Gesetzes zuständigen lettischen Gericht seines Wohnsitzes in R. zu verfolgen, sowie darin, daß er vor dem lettischen Gericht einen aus Verschulden der Klägerin hergeleiteten, in Wirklichkeit aber, was ihm auch bekannt sei, nicht bestehenden Scheidungsgrund vorschütze. Daß von ihm nur die aus Art. 50 des lettischen Ehegesetzes hergeleitete Begründung seines Klagevorgehens ernstlich gewollt sei, gehe daraus hervor, daß er nach seiner Angabe die deutsche Gesetzgebung als mangelhaft erkannt haben und sich deswegen in einem gewissen Notstand befinden wolle, der ihn zur Anrufung des lettischen Gerichts zwingt. Ferner ergebe sich dieser Wille des Beklagten auch daraus, daß er die bei dem lettischen Gericht eingereichte Klagergänzung vom 5. Juli 1935 nur mit allgemein gehaltenen Behauptungen über angebliche Ver-fehlungen der Klägerin versehen habe. Der Beklagte habe nicht in redlicher Überzeugung von der rechtmäßigen Verfolgung erlaubter Belange das ausländische Gericht angerufen, sondern er habe dies in dem Bewußtsein getan, ein Ziel zu verfolgen, dessen Erreichung ihm die inländische Gesetzgebung verwehre. Auch sei er sich bei seinem

Klagvorgehen in Lettland zum mindesten dessen bewußt gewesen, daß die Klägerin dadurch Schaden erleiden könne; er habe diesen möglichen Erfolg in seinen Willen aufgenommen und ihn für den Fall seines Eintritts gebilligt.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts liegt kein Rechtsirrtum zugrunde. Besondere Angriffe werden von der Revision insoweit auch nicht erhoben. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß es gegen die im deutschen Volke herrschenden sittlichen Anschauungen verstößt, wenn ein deutscher und in Deutschland wohnhafter Ehegatte unter Mißachtung der deutschen Gesetze einen von ihm in einem ausländischen Staate nebenher begründeten Wohnsitz und eine ausländische Gesetzgebung, die anders als das deutsche Recht den Scheidungsanspruch ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Ehegatten lediglich nach dem am ausländischen Wohnsitz des Scheidungsklägers geltenden Recht beurteilt, dazu ausnußt, vor einem ausländischen Gericht zum Schaden des anderen Ehegatten eine Scheidung herbeizuführen, die ihm nach den für ihn maßgebenden deutschen Gesetzen versagt ist. Der Beklagte kann sein Vorgehen auch nicht damit entschuldigen, daß er das deutsche Ehescheidungsrecht für mangelhaft halte. Die Neugestaltung dieses Rechts ist Sache der Reichsregierung und von ihr auch bereits in Angriff genommen. Solange sie nicht durchgeführt ist, muß der Beklagte das geltende Recht achten und darf sich nicht zu dessen Umgehung der Hilfe eines ausländischen Gerichts bedienen.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht weiter angenommen, daß der vom Beklagten zu leistende Ersatz außer in der Erstattung der von der Klägerin für ihre Rechtsverteidigung vor den lettischen Gerichten bereits aufgewandten Beträge (§ 251 Abs. 1 BGB.) in der Zurücknahme der vom Beklagten erhobenen Scheidungsklage bestehe (§ 249 Satz 1 daf.). Es hat den Einwand des Beklagten, daß die Klägerin den Ausgang des lettischen Scheidungsverfahrens abwarten und ihre Rechte gegebenenfalls in einem Verfahren nach § 328 B.P.O. geltend machen müsse, zutreffend mit der Begründung zurückgewiesen, daß die vom Beklagten begangene unerlaubte Handlung fortwirke und einen noch andauernden, schädigenden Zustand geschaffen habe, der zu dem der Klägerin durch Verauslagung von Rechtsverteidigungskosten schon entstandenen Vermögensschaden eine weitere Schädigung der Klägerin sowohl auf vermögensrechtlichem

wie auch auf nicht vermögensrechtlichem Gebiet erwarten lasse. Den gegenteiligen Ausführungen der Revision, die dahin gehen, daß die Klägerin durch das Urteil des lettischen Gerichts mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 328 ZPO. keinesfalls geschädigt werden könne, kann nicht gefolgt werden. Erginge ein der Klägerin nachteiliges Urteil des lettischen Gerichts, so würde ihre Rechtslage, wie auf der Hand liegt, eine weitere Verschlechterung erfahren. Dies abzuwarten, kann ihr nicht angesonnen werden. Sie kann vielmehr verlangen, daß der Beklagte den durch sein sittenwidriges Vorgehen geschaffenen, die Klägerin schädigenden und die Gefahr weiterer Schädigungen in sich schließenden Zustand durch die Zurücknahme der von ihm bei dem lettischen Gericht erhobenen Scheidungsklage beseitige. . .